

H a u s h a l t s a t z u n g der Gemeinde B a r l e b e n für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der z. Z. gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in der Sitzung am 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|---|-----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a. Gesamtbetrag der Erträge auf | 33.746.779 Euro |
| b. Gesamtbetrag der Aufwendungen | 33.736.956 Euro |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 36.525.800 Euro |
| b. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 59.547.250 Euro |
| c. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 2.738.320 Euro |
| d. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 5.265.100 Euro |
| e. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 22.000 Euro |
| f. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 521.000 Euro |

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf 22.000 Euro festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine gesonderte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 350 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer auf | 290 v.H. |

§ 6 Nachtragshaushaltssatzung

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 95 GO LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziffer 1 GO LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziffer 2 GO LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Ergebnishaushaltsvolumens oder des Finanzhaushaltsvolumens übersteigen.
3. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 3 Ziffer 1 GO LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 2 Millionen € beträgt.

§ 7

Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO Doppik i.V.m. Anlage 7 B VV Muster zur GO-LSA und GemHVO wird in der Gemeinde Barleben:

für Baumaßnahmen auf	10.000 Euro
für übrige Investitionsmaßnahmen auf	5.000 Euro

Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Barleben, den .2009

Keindorff
Bürgermeister

Siegel